

Zusätzliches Merkblatt

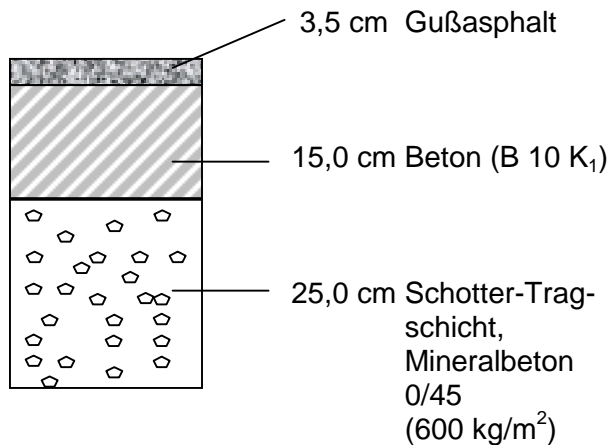
zu den Aufbruchsbedingungen über die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Großkrotzenburg

Die Oberfläche ist an Aufbruchstellen grundsätzlich mit dem gleichen Material wiederherzustellen, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde (siehe Punkt 10 der Aufbruchbedingungen).

Die wiederherzustellenden Oberflächen erhalten folgende Aufbauquerschnitte:

1. Herstellen der Oberfläche in Gußasphalt:

a)

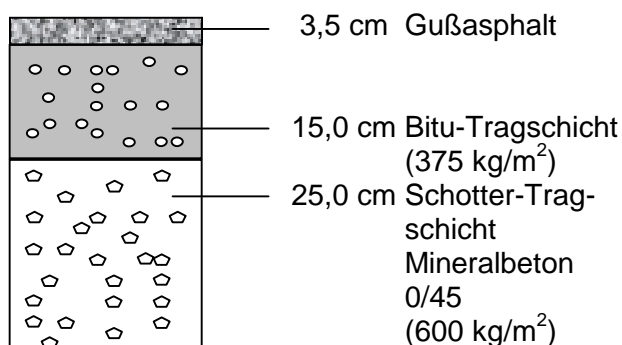


Für kleinere Aufbrüche, die aus Verkehrssicherheitsgründen sofort wieder geschlossen werden müssen

(z.B. Herstellung eines Hausanschlusses, Beseitigung eines Rohrbruches, Kabelstörung usw.)

(An Gehwegen genügt hier eine 10 cm starke Betontragschicht mit 3 cm Gußasphalt).

b)

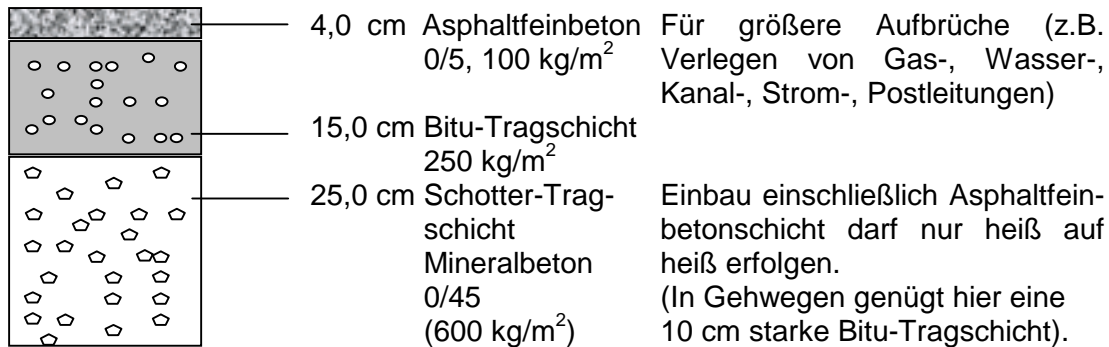


Für größere Aufbrüche (z.B. Verlegen von Gas-, Wasser-, Kanal-, Strom und Postleitungen)

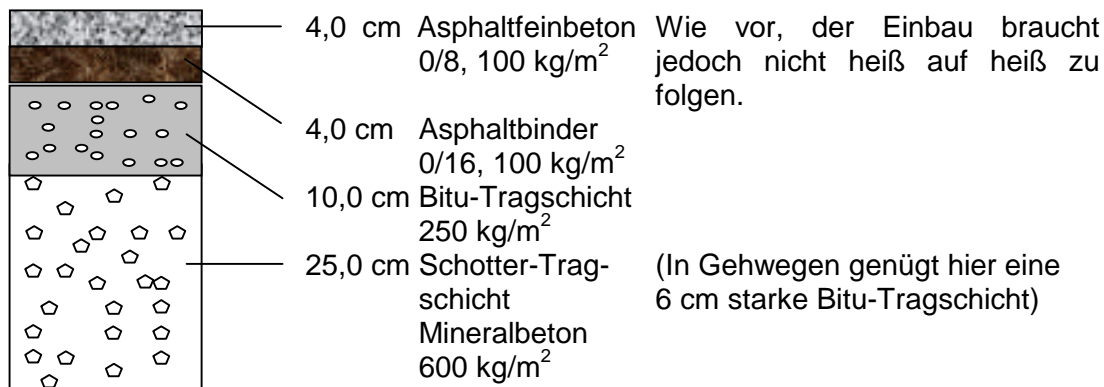
(In Gehwegen genügt hier eine 10 cm starke Bitu-Tragschicht mit 3 cm Gußasphalt)

2. Herstellen der Oberfläche in Asphaltfeinbeton

a)



b)



3. Ausnahmen

In besonderen Fällen, in denen der vorhandene Unterbau vom üblichen Oberflächenaufbau abweicht, z.B. das Vorhandensein einer 40 cm starken Packlage, entscheidet die Gemeindeverwaltung, wie der Oberflächenaufbau hergestellt werden soll. In solchen Fällen kann ein stärkerer Betonunterbau angeordnet werden.

4. Zusätzliche Maßnahmen

- a) Grundsätzlich müssen vor dem Oberflächeneinbau die bituminösen Anschlußflächen mit einem Fugenschneidgerät sauber angeschnitten werden, so daß ein exakt gradliniger Anschluß zwischen vorhandener und neu eingebauter Oberfläche entsteht. Eine abgestimmte Fugenkante entspricht dieser Forderung nicht.

Die neu eingebaute Oberfläche muss am Anschluß zur vorhandenen Oberfläche in der Höhe genau mit der alten Oberfläche übereinstimmen.

- b) Die Nahtstellen zwischen vorhandener und neu aufzubringender Asphaltdeckschicht (Gußasphalt oder Asphaltfeinbeton) müssen fachgerecht mit einem bituminösen Fugenband, wie TOK-Band-Spezial oder gleichwertiges, nach den Vorschriften des Herstellers mit dem zugehörigen Voranstrich, versiegelt werden.
- c) Die frisch hergestellte Feinschicht (Asphalt-Feinbeton oder Gußasphalt) muss anschließend mit Bitu-Guß o.ä. abgestreut werden.

Alle diese vorgenannten Auflagen sind anzuerkennende Bedingungen für eine Aufbruchgenehmigung.

Großkrotzenburg, den 8. Oktober 1987

Der Gemeindevorstand

Hochmuth

Bürgermeister